

Anlage 2 Grundsätzlich zu erbringende Eigenanteile

Die Höhe der Eigenanteile, die grundsätzlich mindestens durch die Zuwendungsempfänger zu erbringen sind, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Teil der Richtlinie	Fördergegenstand	Fundstelle	Höhe Eigenanteil i.d.R.
Vorhaben zur Gleichstellung von Frau und Mann	Gleichstellungsvorhaben mit überregionalem Wirkungskreis, modellhaftem oder innovativem Charakter	Abschnitt B. Teil 1 Nr. 1.2 a)	10 %
	Frauen- und männerpolitisch landesweit bedeutsame Einzelvorhaben	Abschnitt B. Teil 1 Nr. 1.2 b)	5 %
	Tagungen, Seminare und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	Abschnitt B. Teil 1 Nr. 1.2 c)	10 %
Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt	Vorhaben mit überregionalem Wirkungskreis, modellhaftem oder innovativem Charakter	Abschnitt B. Teil 1 Nr. 2.2 a)	10 %
	Landesweit bedeutsame Einzelvorhaben, welche auf die gleichberechtigte Teilhabe von LSBTTIQ* zielen	Abschnitt B. Teil 1 Nr. 2.2 b)	5 %
	Tagungen, Seminare und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	Abschnitt B. Teil 1 Nr. 2.2 c)	10 %
Existenzgründungen von Frauen im ländlichen Raum	Existenzgründungen von Frauen im ländlichen Raum	Abschnitt B. Teil 1 Nr. 4.5	10 %
Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen	Neubau, Umbau, Sanierung sowie Ausstattung von Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen	Abschnitt B. Teil 2 Nr. 1.2 b)	10 %
	Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	Abschnitt B. Teil 2 Nr. 1.2 c)	10 %
Interventions- und Koordinierungsstellen	Betrieb von Interventions- und Koordinierungsstellen	Abschnitt B. Teil 2 Nr. 2.2 a)	3 %
Täterberatungsstellen	Täterberatungsstellen	Abschnitt B. Teil 2 Nr. 3.2	3 % zzgl. projektbezogene Einnahmen
Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Zwangsverheiratung	Beratungsstelle sowie bei Bedarf eine Schutzwohnung	Abschnitt B. Teil 2 Nr. 4.2	3 %
Modellprojekte	Modellprojekte von überregionaler Bedeutung	Abschnitt B. Teil 2 Nr. 5.2	5 %